

## Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz

4. Abschnitt: Arbeits- und Ruhezeit  
Art. 14 Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit in der beruflichen Grundbildung

ArGV 5

Art. 14

Artikel 14

# Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit in der beruflichen Grundbildung

(Art. 31 Abs. 4 ArG)

Das WBF legt unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach den Artikeln 12 Absatz 1 und 13 Absatz 1 nach Konsultation der Sozialpartner fest:

- a. für welche beruflichen Grundbildungen keine Bewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit nach den Artikeln 12 Absatz 1 und 13 Absatz 1 notwendig ist;
- b. den Umfang der Nacht- und Sonntagsarbeit.

Die Verordnung delegiert dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Kompetenz, in einer Departementsverordnung die Nacht- und Sonntagsarbeit für diejenigen Berufsbildungen zu regeln, für welche deren Notwendigkeit anerkannt ist. In der entsprechenden Departementsverordnung (Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung; SR 822.115.4) werden somit verschiedene berufliche Grundbildungen von der Bewilligungspflicht befreit, z.B. Berufe im Gastgewerbe und in der Hauswirtschaft, Bäckereien, Konditoreien und Confisereien sowie Berufe im Gesundheitswesen. Der Umfang der zulässigen Nacht- und Sonntagsarbeit ist ebenfalls in der erwähnten Departementsverordnung festgelegt. Diese Lösung soll sowohl für die Lehrbetriebe als auch für die Vollzugsbehörden zu administrativen Erleichterungen führen und eine schweizweite «unité de doctrine» sicherstellen.

Wenn es der Arbeitgeber als notwendig erachtet, die in der Departementsverordnung festgelegten Grenzen zu überschreiten, muss er bei der zuständigen Behörde um eine Einzelfallbewilligung nachsuchen und begründen, weshalb die vorgeschriebenen Grenzen überschritten werden müssen. Allfällige Gesuche werden aufgrund der Kriterien von Artikel 12 und 13 ArGV 5 geprüft. Ändern sich die Anforderungen an eine Grundbildung, so dass für das Erreichen des Berufszieles Nacht- und/oder Sonntagsarbeit generell notwendig wird oder nicht mehr notwendig erscheint, so können hierfür von den entsprechenden gesamtschweizerischen Branchen- oder Berufsverbänden Gesuche beim SECO eingereicht werden. Dieses wird nach Konsultation der Sozialpartner allenfalls ein Verfahren auf Änderung der Departementsverordnung einleiten.